

Vorbemerkung:

Der nachfolgende Text ist eine Abschrift der Diplomprüfungsordnung, in die Änderungen eingearbeitet sind, die nach ihrer Veröffentlichung vorgenommen wurden. Rechtsverbindlich sind nur die Ordnungstexte, die im Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind und die vom Zentralen Hochschulprüfungsamt im Internet bereitgestellt werden.

Link:

<http://www.uni-kl.de/wcms/ha-4.html>

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Kaiserslautern vom 25. Januar 1999 mit Änderungsordnungen vom

10. Juli 2001

(Regelungen für den Studienbeginn zum Sommersemester),

7. Mai 2003

(interdisziplinäre Studienschwerpunkte, Diploma Supplement, Zwischenzeugnis "Diplomprüfung Teil I"),

11. August 2003

(Einstufung FH-AbsolventInnen, Zeugnisnoten in Wahlfächern),

20. Dezember 2004

(Praktikum, Reduzierung Pflichtbereich, Einschreiberegulation)

3. April 2006

(Anzahl Zweitversuche; Betreuende für die Diplomarbeit)

9. August 2006

(Deutsch-Französisches Doppeldiplom)

30. November 2006

(Umbenennung Projekt- und Instandhaltungsmanagement)

5. März 2008

(Vorziehen Diplomprüfung)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Architektur, Raum- und Umweltpflege, Bauingenieurwesen der Universität Kaiserslautern am 2. Dezember 1998 die nachfolgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 8. Januar 1999, Az.: 15323 Tgb. Nr. 100/98, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer, Prüfungszeiträume
- § 4 Einfache Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Schriftliche Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsabnahme
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 13 Fristen
- § 14 Meldung zur Prüfung, Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Zweck, Inhalt und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Einfache Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen
- § 18 Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Bewertung der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Wiederholung von Fachprüfungen und Teilfachprüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 22 Meldung zur Prüfung, Zulassung
- § 23 Inhalt und Umfang der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen
- § 26 Klausurarbeiten
- § 27 Mündliche Prüfungen

- § 28 Diplomarbeit
- § 29 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung
- § 30 Wiederholung von Teilen der Diplomprüfung
- § 31 Zeugnis
- § 32 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 34 Studienordnung
- § 35 Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Bauingenieurwesens. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

¹Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplomingieurin" bzw. "Diplomingenieur" (abgekürzt "Dipl.-Ing.") verliehen.

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer, Prüfungszeiträume

(1) ¹Die Regelstudienzeit gemäß § 26 UG beträgt neun Semester; ~~sie umfasst nicht die in der Studienordnung festgelegte Zeit von insgesamt 20 Wochen für das nach § 9 der Studienordnung vorgeschriebene Praktikum~~ sie umfasst nicht die in Absatz 7 festgelegte Zeit für das Praktikum. ²Als Fachsemester werden diejenigen Semester bezeichnet, die im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen studiert worden sind.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in

1. ein Grundstudium,
2. ein Grundfachstudium,
3. ein Vertiefungsstudium.

²Das Grundstudium dauert einschließlich der Diplom-Vorprüfung drei Semester. ³Das Grundfachstudium und das Vertiefungsstudium zusammen dau-

ern einschließlich der Diplomprüfung sechs Semester.

(3) ¹Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. ²Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. ³Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt ~~190~~ 180 Semesterwochenstunden, davon ca. 40 Prozent Lehrveranstaltungen ohne zusätzliche Stoffvermittlung (Übungen und Seminare). ⁴Einzelheiten zum Lehrangebot in den drei Studienabschnitten sowie Regelungen zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich enthält Anhang 1.

(4) ¹Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(5) ¹Für alle Fachprüfungen werden vom Prüfungsausschuss in jedem Jahr zwei Prüfungszeiträume festgelegt. ²Diese sollen möglichst innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Sommer- oder Wintersemesters liegen.

(6) ¹Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen eines Prüfungszeitraumes (Prüfungsmeldung) muss beim Zentralen Hochschulprüfungsamt zu den von ihm festgelegten Terminen erfolgen. ²Diese Anmeldetermine liegen im Allgemeinen im Wintersemester und im Sommersemester gegen Ende der Vorlesungszeit; sie werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Zentralen Hochschulprüfungsamtes bekannt gegeben.

(7) ¹Zum Studium des Bauingenieurwesens gehört ein studienbegleitendes Praktikum von 3 Monaten. ²Davon ist mindestens ein Monat als Baustellenpraktikum und mindestens ein Monat als Büropraktikum nachzuweisen. ³Näheres regelt die Praktikantenregelung des Fachbereichs für den Studiengang Bauingenieurwesen.

§ 4 Einfache Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen

(1) ¹Einfache Leistungsnachweise sind Leistungsnachweise, durch die den Studierenden bestätigt wird, dass sie in dem betreffenden Fach eine mindestens ausreichende Gesamtleistung erbracht haben.

(2) ¹Fachprüfungen in Prüfungsfächern können dann abgelegt werden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen durch einfache Leistungsnachweise bis zur Meldung zur entsprechenden Fachprüfung erbracht sind.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zu den Prüfungsleistungen zählen
 - a) qualifizierte Leistungsnachweise
 - b) schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)
 - c) mündliche Prüfungen.
- (2) ¹Qualifizierte Leistungsnachweise sind Leistungsnachweise, durch die den Studierenden in dem betreffenden Fach die Erbringung einer besonderen Leistung in Form einer dieser Prüfungsordnungen entsprechenden Note bestätigt wird. ²Diese Leistung ist studienbegleitend zu **erbringen** **erbringen**, sie muss nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.
- (3) ¹In Klausurarbeiten soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkannt und brauchbare Lösungen gefunden werden können. ²Die Bewertung wird mittels Angabe von Matrikelnummer und Note durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) ¹In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidaten über ein breites Grundlagenwissen verfügen. ³Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (5) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden im Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 6 Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹Bei Klausuren legt die zuständige Fachprüferin oder der Fachprüfer die zulässigen Hilfsmittel fest.
- (2) ¹Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist eine Niederschrift anzufertigen, in der besondere Vorkommnisse während der Klausur festgehalten werden. ²Die Niederschrift ist von den Prüfungsaufsichtführenden zu unterzeichnen.
- (3) ¹Jede Klausurarbeit wird in der Regel von zwei Fachprüfenden bewertet. ²Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt beider Bewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ⁴Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass für die

Bewertung einer Klausurarbeit nicht genügend Fachprüfende zur Verfügung stehen, so kann er zulassen, dass in dem betreffenden Prüfungsfach eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer allein die Klausurarbeit bewertet.

- (4) ¹Eine Klausurarbeit muss von zwei Fachprüfenden bewertet werden, wenn in einer Wiederholungsprüfung die Bewertung "nicht ausreichend" erteilt worden ist. ²Als zweite Fachprüferin oder Fachprüfer kann eine Person aus dem folgenden Kreis benannt werden:
 - Professorinnen oder Professoren im Ruhestand,
 - Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
 - Privatdozentinnen oder Privatdozenten,
 - Oberassistentinnen oder Oberassistenten,
 - OBERINGENIEURINNEN oder OBERINGENIEURE,
 - Wissenschaftliche Assistentinnen oder Wissenschaftliche Assistenten,
 - Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG,
 - Lehrbeauftragte.³Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt beider Bewertungen.

§ 7 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers abgehalten. ²Beisitzende können neben anderen Fachprüfenden auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität sein, die die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) ¹Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse jeder mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Personen nach Absatz 1 unterzeichnet wird.
- (3) ¹Die Fachnote eines jeden mündlich geprüften Faches wird von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer nach Anhörung des oder der Beisitzenden festgelegt.
- (4) ¹Gruppenprüfung ist zulässig; dabei soll die Größe der Gruppe vier Kandidatinnen und Kandidaten nicht übersteigen.
- (5) ¹Bei jeder mündlichen Prüfung können Studierende des Studienganges Bauingenieurwesen als Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Mel-

dung zur Prüfung dagegen ausspricht. ²ies gilt nicht für die Beratung des Prüfungsergebnisses sowie die Festlegung und Bekanntgabe der Noten. ³Studierende, die in demselben Fach in demselben Prüfungszeitraum geprüft werden, sind als Zuhörer ausgeschlossen. ⁴Die Zahl der Zuhörer kann aus Raumgründen begrenzt werden. ⁵Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung ein völliger oder teilweiser Ausschluss der Zuhörer durch Fachprüfende erfolgen.

- (6) ¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. ²Der Prüfungsausschuss hat sieben Mitglieder mit ebenso vielen Stellvertretenden.
- (2) ¹Vorsitz, dessen Stellvertretung und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren-schaft, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden des Fachbereiches im Verhältnis 4:1:1:1 bestellt. ²Vorsitz und dessen Stellvertretung müssen Professorinnen oder Professoren auf Lebenszeit sein. § 24 Abs. 4 UG ist anzuwenden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. ²Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Diplomarbeit informiert werden. ³Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung und jeden qualifizierten

Leistungsnachweis auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen. ²Für die studentischen Mitglieder gemäß Absatz 2 gilt jedoch § 7 Abs. 5.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitz oder dem Zentralen Hochschulprüfungsamt übertragen.
- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfungsabnahme

- (1) ¹Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden von Fachprüfenden durchgeführt.
- (2) ¹Fachprüfende sind Personen, die das jeweilige Prüfungsfach in den Lehrveranstaltungen der Universität eigenverantwortlich vertreten oder in dem der Fachprüfung vorausgegangenem Studienjahr vertreten haben.
- (3) ¹Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) ¹Macht eine zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Vorsitz des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) ¹Bei vorübergehender Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers aus zwingenden Gründen bestellt der Vorsitz des Prüfungsausschusses eine fachlich zuständige Vertreterin oder einen Vertreter.
- (6) ¹Alle Prüfenden, die an der Diplom-Vorprüfung oder an der Diplomprüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (7) ¹Innerhalb eines Monats nach Bewertung einer Fachprüfung wird der geprüften Person auf Wunsch Einsichtnahme in die korrigierte, mit Prüfungsbeobachtungen versehene schriftliche Prüfungsarbeit beziehungsweise in die Niederschrift über die münd-

liche Prüfung gewährt. ²Entsprechendes gilt für die Einsicht in die Prüfungsakten innerhalb einer Frist von bis zu einem Jahr nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 1,3	"sehr gut": eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	"gut": eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	"befriedigend": eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	"ausreichend": eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
4,3 4,7 5,0	"nicht ausreichend": eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) ¹Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) ¹Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, muss jede Teilfachprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. ²Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus einem gewichteten Mittel der Noten der Teilfachprüfungen; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Fachprüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn der Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Tage vor dem Termin der Fachprüfung mitgeteilt wird. ²Dies gilt nicht für ergänzende mündliche Prüfungen nach § 18 Abs. 4. ³Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) ¹Eine Fachprüfung oder Teilfachprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person nicht fristgerecht zurückgetreten ist und zu der Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn ihr Rücktritt nach Beginn der Fachprüfung ohne triftige Gründe erfolgt, oder wenn die in diesem Fach erforderlichen Prüfungsvorleistungen (siehe § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 25 Abs. 2 Nr. 1) nicht rechtzeitig nachgewiesen worden sind. ²Entsprechendes gilt,

wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder wenn ein sonstiger Leistungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht worden ist.

(3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. ³In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss auch von der Einhaltung der Terminvorschrift nach § 13 oder § 30 Abs. 1 befreien. ⁴Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest oder ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁶Die eventuell bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse von weiteren Teilfachprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) ¹Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss als ganz oder in einzelnen Fächern nicht bestanden erklärt, wenn eine Täuschungshandlung oder ein Verstoß gegen die Ordnung während der Prüfung begangen worden ist.

(5) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen. ²Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹In Fragen der Anrechnung von Studienleistungen (Studium, Übungsscheine, Leistungsnachweise, praktische Tätigkeit) und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen im Benehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. ³Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Kaiserslautern Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

⁴Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) ¹Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

~~(8) ⁴Für Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland gelten die Prüfungsvorleistungen (§ 17) und Prüfungsleistungen (§ 18) der Diplom-Vorprüfung als erbracht. ²Für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Architektur einer Fachhochschule in~~

~~der Bundesrepublik Deutschland sind zusätzliche Prüfungsvorleistungen Voraussetzung für die Anmeldung zur Diplomprüfung (siehe § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3).~~

(8) ¹Für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Bauingenieurwesen einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland gelten die Prüfungsvorleistungen (§ 17) und Prüfungsleistungen (§ 18) der Diplom-Vorprüfung als erbracht. ²Auf Antrag ist eine weitergehende Anerkennung

- der Fachprüfungen in den Fächern nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 10, die nicht als Vertiefungsfächer gewählt werden,
- der ersten Teilfachprüfungen der drei zu wählenden Vertiefungsfächer nach § 23 Abs. 4 Satz 3,
- ~~des studienbegleitenden Praktikums nach § 9 der Studienordnung, sowie~~
- des studienbegleitenden Praktikums nach § 3 Abs. 7, sowie
- von 147 137 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs

möglich. ³Über diese Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(9) ¹Für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Architektur einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland gelten die Prüfungsvorleistungen (§ 17) und Prüfungsleistungen (§ 18) der Diplom-Vorprüfung als erbracht. ²Für die Anmeldung zur Diplomprüfung sind zusätzliche Prüfungsvorleistungen Voraussetzung (siehe § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3).

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13 Fristen

(1) ¹Bei einem Studienbeginn zum Wintersemester ist der Studienplan Studienverlaufsplan (siehe Anhang 1 Ziffer 2) so auszulegen, dass die Diplom-Vorprüfung nach dem dritten Fachsemester abgelegt werden kann. ²Die Studierenden müssen sich jedoch spätestens für den Prüfungszeitraum, der auf das vierte Fachsemester folgt, erstmalig zu allen Prüfungen anmelden. ³Alle Fachprüfungen, zu denen sich die Studierenden bis dahin noch nicht angemeldet haben, gelten als erstmalig nicht bestanden. ⁴Bis Ende des Prüfungszeitraumes, der auf das sechste Fachsemester folgt, müssen alle Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungs-

~~nachweise erbracht sein sowie ein Nachweis über die Ableistung von acht Wochen des Grundpraktikums nach der Studienordnung des Fachbereiches für den Studiengang Bauingenieurwesen vorgelegt werden.~~⁵ Ansonsten gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden.⁶ Für den Studienbeginn zum Sommersemester verlängern sich die angegebenen Fristen um jeweils ein Semester.

(2)¹ Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, so werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder des Studentenwerkes,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

² Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.³ Die Nachweise für diese Verlängerungen und Unterbrechungen der Fristen obliegen den Studierenden.

§ 14 Meldung zur Prüfung, Zulassung

(1)¹ Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (Prüfungsmeldung) ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2)¹ Dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsteil sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des Ausbildungsweges mit Lichtbild,
2. das Stammdatenblatt oder an dessen Stelle tretende Unterlagen und der Studierendenausweis,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft bereits Fachprüfungen einer Diplom-Vorprüfung oder einer Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden worden sind und ob in einer dieser Prüfungen ein schwebendes Verfahren vorliegt,
4. die Angabe der Fächer, die im ersten Prüfungszeitraum geprüft werden sollen,
5. die Nachweise über die jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen (siehe § 17 Abs. 1 Nr. 1).

(3)¹ Die Kandidatin oder der Kandidat muss in dem Semester, in dem ihr bzw. sein erster Prüfungszeit-

raum beginnt, an der Universität Kaiserslautern eingeschrieben gewesen sein.

(4)¹ Den Meldungen zu den weiteren Teilen der Diplom-Vorprüfung sind die Nachweise über die jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen (siehe § 17 Abs. 1 Nr. 1) sowie eine Aufstellung der Fächer beizufügen, die im jeweiligen Prüfungszeitraum geprüft werden sollen.² ~~Bei der Meldung zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung ist die Bescheinigung über die Ableistung von acht Wochen des Grundpraktikums nach der Studienordnung des Fachbereiches für den Studiengang Bauingenieurwesen vorzulegen.~~

(5)¹ Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat aus triftigem Grund die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise oder termingerecht vorlegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 15 Zulassungsverfahren

(1)¹ Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.² Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch Aushang beim Zentralen Hochschulprüfungsamt mitgeteilt.

- (2)¹ Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
 2. die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen gemäß § 14 nicht erfüllt sind oder
 3. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bereits endgültig nicht bestanden wurde oder in einer dieser Prüfungen ein schwebendes Verfahren vorliegt.

§ 16 Zweck, Inhalt und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1)¹ Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2)¹ Für die Zuerkennung des Vordiploms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) einfache Leistungsnachweise (vgl. § 17 Abs. 1)
- b) qualifizierte Leistungsnachweise (vgl. § 18 Abs. 1)
- c) schriftliche Prüfungen (vgl. § 18 Abs. 2)

(3)¹ Beurteilt werden die Leistungen in folgenden Fächern (~~siehe Studienordnung § 6 Abs. 2~~) (~~siehe Anhang 1 Ziffer 2~~):

1. Baukonstruktion
2. Physik und Bauphysik
3. Bau- und Planungsrecht
4. Baustofftechnologie
5. Darstellende Geometrie
6. Grundlagen der EDV
7. Grundlagen der Infrastruktur und der Umweltschutztechnik
8. Höhere Mathematik
9. Hydromechanik und Hydraulik
10. Ingenieurgeologie
11. Technische Mechanik
12. Vermessungskunde

§ 17 Einfache Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen

(1)¹ In folgenden Fächern sind einfache Leistungsnachweise zu erbringen:

1. in den sechs Prüfungsfächern nach § 18 Abs. 2 als Prüfungsvorleistung
2. in den Fächern
 - Ingenieurgeologie
 - Bau- und Planungsrecht
 - Grundlagen der EDV

(2)¹ Die einfachen Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 1 sind bis zur Meldung zu der jeweiligen Fachprüfung oder Teilfachprüfung zu erbringen.

(3)¹ ~~Die einfachen Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 2 können bei nichtbestehen zweimal wiederholt werden.~~² Sie sind bis zum Ende des Prüfungszeitraumes der letzten Fachprüfung, spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes, der auf das sechste Fachsemester folgt, zu erbringen.¹ Die einfachen Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 2 können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.² Sie sind bei Studienbeginn zum Wintersemester spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraumes, der auf das sechste Fachsemester folgt, zu erbringen, bei Studienbeginn zum Sommersemester spätestens zum Ende des Prüfungszeitraumes, der auf das siebente Fachsemester folgt.

§ 18 Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1)¹ In folgenden Fächern sind qualifizierte Leistungsnachweise zu erbringen:

- Darstellende Geometrie
- Vermessungskunde

- Grundlagen der Infrastruktur und der Umweltschutztechnik

² Diese Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.³ Ansonsten gelten die Fristen nach § 17 Abs. 3.

(2)¹ Klausurarbeiten werden in folgenden Fächern durchgeführt:

1. Höhere Mathematik
2. Hydromechanik und Hydraulik
3. Technische Mechanik
4. Baustofftechnologie
5. Physik und Bauphysik
6. Baukonstruktion

² Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach § 6 Abs. 2 der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Anhang 1 Ziffer 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen.³ Die Fachprüfungen nach den Nummern 3 und 5 werden in zwei Teilfachprüfungen abgelegt, die Fachprüfung nach Nummer 1 kann in zwei Teilfachprüfungen abgelegt werden.

(3)¹ Der zeitliche Umfang einer Klausur soll vier Zeitstunden nicht überschreiten.

(4)¹ Ist eine Klausur einer Wiederholungsprüfung nicht bestanden (schlechter als 4,0), so wird von einer zuständigen Prüferin oder einem Prüfer eine ergänzende mündliche Prüfung (Ergänzungsprüfung) abgehalten.² Diese dauert für jede zu prüfende Person mindestens 15, höchstens 30 Minuten.³ Der Termin der Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden festgelegt und gleichzeitig mit der Note der Klausurarbeit durch Aushang bekannt gegeben.⁴ Die Ergänzungsprüfung soll unverzüglich nach Bekanntgabe der Klausurnote erfolgen.⁵ Bei der Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die geprüfte Person in dem betreffenden Fach die Fachnote 4,0 oder eine schlechtere Note erhält.⁶ Gilt eine Klausur als nicht bestanden (siehe § 11 Abs. 2), so findet keine Ergänzungsprüfung statt.

§ 19 Bewertung der Diplom-Vorprüfung

(1)¹ Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 bestanden sind, und wenn keine Fachprüfung als nicht bestanden gilt und wenn die Leistungsnachweise nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 18 Abs. 1 innerhalb der Frist nach § 13 Abs. 1 erbracht sind.

(2)¹ Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich als Durchschnitt aus den Fachnoten der in § 18 Abs. 1 und 2 aufgeführten

neun Prüfungsfächer. ²Beim Durchschnitt wird ohne Rundung nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ³Die Gesamtnote der bestandenen Prüfungen lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: "sehr gut"
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: "gut"
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: "befriedigend"
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: "ausreichend"

§ 20 Wiederholung von Fachprüfungen und Teilfachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

(1) ¹Jede mit "nicht ausreichend" bewertete oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung oder Teilfachprüfung (siehe § 11 Abs. 2) kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung hat im nächsten Prüfungszeitraum zu erfolgen. ³Bei der Bewertung der Wiederholungsprüfung geht die Fachnote der nicht bestandenen ersten Fachprüfung nicht ein.

(2) ¹Jeder mit "nicht ausreichend" bewertete oder als nicht bestanden geltende qualifizierte Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden. ¹Für die Bewertung gilt Absatz 1 Satz 3.

~~(3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist nur bei Vorliegen einer besonderen Härte, die zu begründen ist, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. ²Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von der Kandidatin oder vom Kandidaten innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist), nachdem das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung bekannt gegeben worden ist, beim Vorsitz des Prüfungsausschusses einzureichen. ³Diese zweite Wiederholungsprüfung findet im nächsten Prüfungszeitraum statt. ⁴§ 3 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.~~

(3) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ist in nur zwei Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung zulässig. ²Sie muss bei Studienbeginn im Wintersemester spätestens im Prüfungszeitraum erfolgen, der auf das sechste Fachsemester folgt. ³Bei Studienbeginn zum Sommersemester muss sie spätestens im Prüfungszeitraum erfolgen, der auf das siebente Fachsemester folgt. ⁴Werden mehr als zwei Zweitwiederholungen zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung benötigt, so ist die gesamte Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Für das Ablegen der Zweitwiederholungen gilt Absatz 1 Satz 2. ⁶§ 3 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Nicht bestandene Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. ²Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

§ 21 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den neun Prüfungsfächern (siehe § 18 Abs. 1 und 2) erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. ²In den Fächern, in denen nur ein einfacher Leistungsnachweis zu erbringen ist (§ 17 Abs. 1 Nr. 2), wird in das Zeugnis der Vermerk "mit Erfolg teilgenommen" eingetragen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) ¹Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Diplomprüfung

§ 22 Meldung zur Prüfung, Zulassung

(1) ¹Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland bestanden hat oder dessen Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule nach § 12 als gleichwertig anerkannt worden sind und wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. ²Für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Architektur an Fachhochschulen in Deutschland sind zusätzlich einfache Leistungsnachweise in den Fächern nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 (nur Physik), 8 (Höhere Mathematik) und 11 (Technische Mechanik) zu erbringen. ³Empfohlen werden für diese Studierenden auch die Lehrveranstaltungen in den Fächern nach § 16 Abs. 3 Nr. 7 (Grundlagen der Infrastruktur- und

Umweltschutztechnik), 9 (Hydromechanik und Hydraulik) und 10 (Ingenieurgeologie). ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung (Prüfungsmeldung) ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) ¹Der **Studienplan Studienverlaufsplan (siehe Anhang 1)** ist so ausgelegt, dass die Diplomprüfung nach dem neunten Fachsemester abgeschlossen werden kann. ²Dazu sollte je nach gewählten Prüfungsfächern (siehe § 23 Abs. 2) der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung für den Prüfungszeitraum gestellt werden, der auf das fünfte oder sechste Fachsemester folgt und die weiteren Fachprüfungen und Teilfachprüfungen sollten im Anschluss an das siebte und achte Fachsemester abgelegt werden. ³Es wird empfohlen, eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen, wenn die Regelstudienzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des Ausbildungsweges mit Lichtbild, sofern nicht schon beim Zentralen Hochschulprüfungsamt vorliegend,
2. **das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung, falls nicht an der Universität Kaiserslautern abgelegt, Das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung, falls nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegt, ersatzweise der Nachweis, dass zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung höchstens eine Fachprüfung fehlt,**
3. das Stammdatenblatt oder an seine Stelle tretende Unterlagen und der Studierendenausweis,
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft bereits Fachprüfungen einer Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden worden sind und ob in einer dieser Prüfungen ein schwebendes Verfahren vorliegt,
5. die Angabe der Fächer, die im ersten Prüfungszeitraum geprüft werden sollen,
6. die Nachweise über die jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen (siehe § 25).

(4) ¹Die Zulassung zu den weiteren Teilen der Diplomprüfung (weitere Fachprüfungen und Teilfachprüfungen gemäß Absatz 2 Satz 2) soll so rechtzeitig beantragt werden, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden

kann. ²Zu den weiteren Teilen der Diplomprüfung sind die Nachweise über die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (siehe § 25) sowie eine Aufstellung der Fächer beizufügen, die im jeweiligen Prüfungszeitraum geprüft werden sollen. ³§ 14 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) ¹Zur Zulassung zum letzten Teil der Diplomprüfung ist die Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums nach ~~der Studienordnung des Fachbereiches für den Studiengang Bauingenieurwesen § 3 Abs. 7~~ für den Studiengang Bauingenieurwesen vorzulegen.

(6) ¹Bezüglich des Zulassungsverfahrens gilt § 15 entsprechend.

§ 23 Inhalt und Umfang der Diplomprüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung besteht aus acht Fachprüfungen, aus der Diplomarbeit und gegebenenfalls aus Prüfungen in zusätzlichen Fächern (**siehe Absatz 6**) (**siehe Absatz 7**).

(2) ¹Die acht Fachprüfungen sind aus folgendem Fächerkatalog auszuwählen:

1. Baubetrieb und Bauproduktion
2. Bauinformatik
3. Baustatik
4. Bodenmechanik und Grundbau
5. Integrierte Hochbautechnik oder Orts- und Regionalplanung
6. Massivbau
7. Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft
8. Stahlbau
9. Verkehrswesen und Verkehrswegebau
10. Wasserbau und Wasserwirtschaft

²Für den Fall, dass Baustatik nicht als Vertiefungsfach gewählt wird (**siehe Absatz 4**) (**siehe Absatz 5**), gelten folgende Einschränkungen:

1. ¹Baustatik muss als Prüfungsfach gewählt werden, wenn eines oder mehrere der Fächer unter Nummer 2, 6 oder 8 als Vertiefungsfächer gewählt werden. ²Die Fachprüfung im Fach Baustatik erfolgt dann über den Vorlesungsinhalt des vierten bis sechsten Semesters.
2. ¹Wird Baustatik als Prüfungsfach gewählt, und wird keines der Fächer unter Nummer 2, 6 oder 8 als Vertiefungsfach belegt, so erfolgt die Fachprüfung im Fach Baustatik über den Vorlesungsinhalt des vierten und fünften Fachsemesters.

3. ¹Wird Baustatik nicht als Prüfungsfach gewählt, so ist ein einfacher Leistungsnachweis über den Inhalt der Vorlesung des vierten Semesters zu erbringen (siehe § 25 Abs. 2 Nr. 6).

³Ansonsten sind in den beiden nicht gewählten Fächern keine Leistungsnachweise erforderlich.

(3) ¹Ein Prüfungsfach nach Absatz 1 (Baustatik nur dann, wenn die Einschränkung unter Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 nicht zutrifft) kann auf Antrag durch ein anderes Fach - auch eines anderen Studiengangs - in vergleichbarem Umfang ersetzt werden. ²Die Entscheidung liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) ¹Aus den gewählten Prüfungsfächern nach Absatz 1 sind drei Fächer zur Vertiefung (Vertiefungsfächer) auszuwählen. ²In den Vertiefungsfächern ist jeweils eine Studienarbeit anzufertigen, deren Bearbeitungszeit sechs Wochen beträgt; in begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit auf bis zu acht Wochen verlängert werden. In zwei der drei gewählten Vertiefungsfächer ist jeweils eine Studienarbeit anzufertigen; im dritten Vertiefungsfach kann ebenfalls eine Studienarbeit angefertigt werden. ³Deren Bearbeitungszeit beträgt jeweils sechs Wochen; in begründeten Fällen kann sie auf bis zu acht Wochen verlängert werden. ⁴Die Fachprüfungen in den Vertiefungsfächern bestehen aus jeweils zwei Teilfachprüfungen: Die erste nach Abschluss des Grundfachstudiums (i.a. nach dem 6. Semester), die zweite nach Abschluss des Vertiefungsstudiums.

(5) ¹Im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach Absatz 2 bis 4, mit denen sich individuell verschiedene Studienschwerpunkte bilden lassen, werden folgende interdisziplinäre Studienschwerpunkte angeboten:

1. Baubetriebswirtschaft,
2. Facility Management,
3. Umwelttechnik – Umweltvorsorge,
4. Umwelttechnik – Verfahrenstechnik,
5. Stadt- und Verkehrsplanung

²Diese Studienschwerpunkte schreiben bestimmte Prüfungsfächer nach Absatz 2 in Kombination mit Austauschfächern aus anderen Studiengängen nach Absatz 3 vor (siehe Anhang zur Diplomprüfungsordnung) (siehe Anhang 2). ³Abweichungen davon sind in begründeten Fällen und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(56) ¹Die Fachprüfungen der Fächer aus Absatz 2, die nicht als Vertiefungsfächer gewählt werden, und

die erste Teilfachprüfung der Vertiefungsfächer sollen nach Abschluss des Grundfachstudiums (i.a. nach dem 6. Semester) in schriftlicher Form (als Klausurarbeiten) abgelegt werden. ²Für die zweite Teilfachprüfung der Vertiefungsfächer legt die zuständige Fachprüferin oder der zuständige Fachprüfer fest, ob die Prüfung als Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung abgelegt wird. ³Diese Festlegung muss spätestens bis zum Anmeldetermin für die jeweilige Prüfung erfolgen.

(67) ¹Studierende können sich in weiteren Fächern ihrer Wahl prüfen lassen. ²Die Noten dieser zusätzlichen Prüfungsfächer werden in das Diplomzeugnis aufgenommen, aber nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

(78) ¹Weitere Fächer können als Wahlfächer mit einfachem Leistungsnachweis abgeschlossen werden. ²Die Fächer werden in das Diplomzeugnis mit der Bemerkung "mit Erfolg teilgenommen" aufgenommen. ³Auf Antrag der Studierenden können diese Leistungsnachweise benotet werden. ⁴Die Noten werden in das Diplomzeugnis aufgenommen, aber nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 24 Freiversuch

(1) ¹Eine Fachprüfung oder Teilfachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). ²Für jede Fachprüfung oder Teilfachprüfung ist nur ein Freiversuch möglich. ³Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. ⁴Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) ¹Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) ¹Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer werden Verlängerungen und Unterbrechungen entsprechend § 13 Abs. 2 nicht berücksichtigt.

§ 25 Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen

(1) ¹Qualifizierte Leistungsnachweise sind in den drei Vertiefungsfächern in zwei der drei gewählten Vertiefungsfächer nach § 23 Abs. 4 Satz 1 in Form von Studienarbeiten nach § 23 Abs. 4 Satz 2 zu erbringen. ²Wird freiwillig eine dritte Studienarbeit angefertigt (§ 23 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz), so ist auch im dritten Vertiefungsfach ein qualifizierter Leistungsnachweis zu erbringen.

(2) ¹Einfache Leistungsnachweise sind in den folgenden Fächern zu erbringen:

1. in den acht Prüfungsfächern nach § 23 Abs. 2 als Prüfungsvorleistung
2. in den Fächern nach § 23 Abs. 6, in denen sich die Studierenden gegebenenfalls zusätzlich prüfen lassen
3. in den Wahlpflichtfächern nach der Studienordnung § 6 Abs. 6 Anhang 1 Ziffer 5; die hierfür in Frage kommenden Fächer werden vom Fachbereichsratsrat beschlossen und im Studienführer ausgewiesen,
4. in den Seminaren und Praktika des Vertiefungsstudiums nach der Studienordnung der Studienordnung § 6 Abs. 5 Anhang 1 Ziffer 4 im Umfang von 4 Semesterwochenstunden,
5. im Fach Ingenieurmathematik
6. im Fach Baustatik über den Inhalt des vierten Semesters, falls es nicht als Prüfungsfach gewählt wird (siehe § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3).

²Die Leistungsnachweise in den Fächern nach den Nummern 2 bis 6 können auf Antrag der Studierenden benotet werden. ³Die Noten werden in das Diplomzeugnis aufgenommen, aber nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

(3) ¹Die einfachen Leistungsnachweise nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 und die qualifizierten Leistungsnachweise nach Absatz 1 sind vor der Meldung zur jeweiligen Fachprüfung beizubringen, die einfachen Leistungsnachweise nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 bis zum letzten Prüfungszeitraum.

§ 26 Klausurarbeiten

(1) ¹Der zeitliche Umfang der Klausurarbeiten soll vier Zeitstunden nicht überschreiten.

(2) ¹Für Klausurarbeiten in den Fächern, die nicht als Vertiefungsfächer gewählt werden und in den Vertiefungsfächern, in denen keine mündliche Prüfung durchgeführt wird, gilt § 18 Abs. 4 (Ergänzungsprüfungen) entsprechend.

§ 27 Mündliche Prüfungen

¹Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt für jede Fachprüfung und für jede Kandidatin und jeden Kandidaten mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

§ 28 Diplomarbeit

(1) ¹Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in begrenzter Zeit ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen können. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. ⁴Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des Kandidaten auf Grund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen (z.B. Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen), deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) ¹Das Thema für die Diplomarbeit kann frühestens nach der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden, sofern alle Prüfungsvorleistungen in dem Fach, in dem die Diplomarbeit geschrieben wird, erbracht worden sind. ²Die Diplomarbeit muss spätestens innerhalb eines Monats nach ihrer Beantragung ausgegeben werden. ³Das Thema soll aus dem Gebiet der gewählten Vertiefung gestellt werden.

(3) ¹Die Diplomarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereiches gestellt und betreut, welche oder welcher im Studiengang Bauingenieurwesen im Hauptstudium der gewählten Vertiefung Lehrveranstaltungen durchführt; in begründeten Fällen kann der Fachbereichsratsrat eine andere Professorin oder einen anderen Professor des Fachbereiches zur oder zum Betreuenden der Diplomarbeit bestellen. ²Hierbei sollen nach Möglichkeit sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuenden als auch bezüglich des Themas der Diplomarbeit Wünsche der Studierenden berücksichtigt werden. ³Soll die Diplomarbeit von einer Lehrbeauftragten oder einem Lehrbeauftragten oder von einer Person aus der Professorenschaft der Universität Kaiserslautern betreut werden, die bzw. der im Studiengang Bauingenieurwesen im Vertiefungsstudium der gewählten Vertiefung keine Lehrveranstaltungen hat, so muss eine zusätzliche Betreuerin oder ein Betreuer nach Satz 1 mitwirken.

(4) ¹Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist dort aktenkundig zu machen und dem Zentralen Hochschulprüfungsamt unverzüglich zu melden.

(5) ¹Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit und Betreuende gestellt werden.

(6) ¹Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt. ²Er beträgt mindestens zwei, höchstens drei Monate. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Monat verlängern.

(7) ¹Bei Abgabe der Diplomarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(8) ¹Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern. ²Der Abgabepunkt ist dort aktenkundig zu machen und dem Zentralen Hochschulprüfungsamt unverzüglich zu melden. ³Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, die Diplomarbeit in einem Abschlussgespräch zu erläutern. ⁴Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als nicht bestanden.

(9) ¹Die Diplomarbeit wird, abgesehen von der entsprechend geltenden Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 3, durch zwei Gutachten beurteilt. ²Das erste Gutachten wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit verfasst. ³Das zweite Gutachten wird von der Person verfasst, die evtl. die Diplomarbeit an zweiter Stelle betreut oder von einer weiteren Fachvertreterin oder einem Fachvertreter. ⁴Erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 die Bewertung der Diplomarbeit nur durch ein Gutachten und wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auch ein zweites Gutachten von einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Person einzuholen. ⁵Ansonsten gilt § 6 Abs. 3 Satz 2. ⁶Für die Bewertung werden die in § 10 Abs. 1 vorgesehenen Noten benutzt. ⁷Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) ¹Gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden oder wurde sie endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 29 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Fachprüfungen gilt § 10 entsprechend. ²Die Diplomarbeit wird dabei als ein Fach gezählt.

(2) ¹In den Vertiefungsfächern ergibt sich die Prüfungsnote aus einem gewogenen Mittel der beiden Klausurarbeiten oder der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung (siehe § 23 Abs. 5).

(3) ¹In den Vertiefungsfächern wird bei bestandener Fachprüfung die Note des qualifizierten Leistungsnachweises zu 25 % in die Fachnote eingerechnet. ²Dies gilt auch für eine freiwillig angefertigte dritte Studienarbeit nach § 23 Abs. 4 Satz 2.

(4) ¹Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und keine Fachprüfung als nicht bestanden gilt, wenn die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 erbracht sind, und wenn die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit mit dem Gewicht 2 gewertet. ³Die Prüfungen in den drei Fächern der jeweiligen Vertiefung erhalten ebenfalls jeweils doppeltes, die übrigen fünf Fachprüfungen in den Grundfächern jeweils einfaches Gewicht. ⁴Prüfungen in zusätzlich gewählten Fächern werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁵Bei dem so berechneten Durchschnitt wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Aus dem Durchschnitt ergibt sich die Gesamtnote entsprechend § 19 Abs. 2.

§ 30 Wiederholung von Teilen der Diplomprüfung

(1) ¹Jede mit "nicht ausreichend" bewertete oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung oder Teilfachprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung hat im nächsten Prüfungszeitraum zu erfolgen. ³Bei der Bewertung der Wiederholungsprüfung geht die Fachnote der nicht bestandenen ersten Fachprüfung nicht ein.

~~(2) ¹§ 20 Abs. 3 gilt unter Beachtung von § 24 (Freiversuch) entsprechend.~~

~~(2) ¹§ 20 Abs. 3 Sätze 1 und 4 bis 6 gelten unter Beachtung von § 24 (Freiversuch) entsprechend.~~

(3) ¹Eine mit "nicht ausreichend" beurteilte oder als nicht bestanden geltende Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. ²In diesem Fall ist das Thema der Diplomarbeit spätestens innerhalb eines Monats nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit auszugeben. ³Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits einmal Gebrauch gemacht worden ist (§ 28 Abs. 6). ⁴Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 31 Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. ²Die Vertiefungsfächer werden mit dem Vermerk "Vertiefungsfach" gekennzeichnet und einem Hinweis gekennzeichnet, ob in dem jeweiligen Fach ein qualifizierter Leistungsnachweis nach § 25 Abs. 1 (Studienarbeit) erbracht wurde. ³Fächer nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 erscheinen mit dem Vermerk "mit Erfolg teilgenommen". ⁴Thema und Note der Diplomarbeit werden gesondert genannt. ⁵Das Ergebnis von Prüfungen in zusätzlich gewählten Fächern, die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer und die Gesamtstudiendauer werden auf Antrag der Diplomierten in das Zeugnis aufgenommen. ⁶Dabei können auf Antrag an den Prüfungsausschuss Zeiten für Tätigkeiten in Hochschulgremien während der Gesamtstudiendauer auf die Fachstudiendauer angerechnet werden. ⁷Das Zeugnis trägt den Zusatz „Das erzielte Studienergebnis bestätigt die Befähigung, fachspezifische Aufgaben des Bauingenieurwesens mit wissenschaftlicher Methodik zu analysieren und zu lösen.“

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus. ²Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ³Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(23) ¹Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel versehen.

(34) ¹§ 21 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) ¹Auf Antrag der Studierenden wird über

- die Fachprüfungen und Teilfachprüfungen nach § 23 Abs. 6 Satz 1,

- die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Fächer nach ~~§ 25 Abs. 2 Nr. 3 bis 6~~ § 25 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 und

- das Ergebnis von Prüfungen in zusätzlich gewählten Fächern

ein Zwischenzeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis wird mit „Zeugnis über die Diplomprüfung Teil I“ bezeichnet und trägt den Zusatz „Das erzielte Studienergebnis bestätigt die Befähigung, die allgemeinen fachlichen und methodischen Grundlagenkenntnisse des Fachs Bauingenieurwesen anzuwenden.“ ³Die Regelungen nach Absatz 1 bis 3 gelten sinngemäß. ⁴Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der Fächer nach § 23 Abs. 6 Satz 1.

§ 32 Diplom

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplomingenieurin" bzw. "Diplomingenieur" (Dipl.-Ing.) beurkundet.

(2) ¹Das Diplom wird vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Täuschungsversuch begangen wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandi-

datin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben.¹ Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308)

(3) ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Studienordnung

~~Regelungen über den Ablauf des Studiums sowie die zu erbringenden Studienleistungen enthält die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen. - gestrichen -~~

§ 35 Übergangsregelung

(1) ¹Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen tritt am Tage nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft; gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 3 die bisherige Diplomprüfungsordnung vom 9. September 1987 (St.Anz. Nr. 39 / Seite 1047) außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bauingenieurwesen im Wintersemester 1998/99 begonnen haben oder später beginnen, legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach dieser Ordnung ab.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bauingenieurwesen vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen haben, können die nächste von ihnen abzulegende Prüfung (Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung) auch nach der Prüfungsordnung vom 9. September 1987 ablegen. ²Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser neuen Prüfungsordnung bereits mit der Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 9. September 1987 begonnen haben, legen die

Diplomprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ab.

Kaiserslautern, den 25. Januar 1999
Der Dekan des Fachbereiches Architektur, Raum- und Umweltplanung,
Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. K. W a s s e r m a n n

Kaiserslautern, den 21. Juli 2001
Der Dekan des Fachbereiches Architektur, Raum- und Umweltplanung,
Bauingenieurwesen
Prof. Dr. Wolfgang B ö h m

Kaiserslautern, den 7. Mai 2003
Der Dekan des Fachbereiches Architektur, Raum- und Umweltplanung,
Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Udo W i t t e k

Kaiserslautern, den 11. August 2003
Der Dekan des Fachbereiches Architektur, Raum- und Umweltplanung,
Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing Udo W i t t e k

Kaiserslautern, den 20. Dezember 2004
Der Dekan des Fachbereiches Architektur, Raum- und Umweltplanung,
Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. habil. Udo W i t t e k

Kaiserslautern, den 3. April 2006
Die Dekanin des Fachbereiches
Architektur/Raum- und Umweltplanung/
Bauingenieurwesen
Prof. Dr. habil. Gabi T r o e g e r - W e i ß

Kaiserslautern, den 9. August 2006
Die Dekanin des Fachbereiches
Architektur/Raum- und Umweltplanung/
Bauingenieurwesen
Prof. Dr. habil. Gabi T r o e g e r - W e i ß

Kaiserslautern, den 30. November 2006
Die Dekanin des Fachbereiches
Architektur/Raum- und Umweltplanung/
Bauingenieurwesen
Prof. Dr. habil. Gabi T r o e g e r - W e i ß

Kaiserslautern, den 5. März 2008
Die Dekanin des Fachbereiches
Architektur/Raum- und Umweltplanung/
Bauingenieurwesen
Prof. Dr. habil. Gabi T r o e g e r - W e i ß

Anhang 1 zu § 3 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4:
Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in den drei Studienabschnitten

- ¹Das Studium des Bauingenieurwesens besteht aus dem Grundstudium und dem darauf aufbauenden Hauptstudium, das in Grundfachstudium und Vertiefungsstudium gegliedert ist.
- ¹Das Grundstudium umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen. Sie sind für alle Studierenden verpflichtend.

Studienverlaufsplan im Grundstudium		Semester ¹⁾			Summe
		1.	2.	3.	
1	Baukonstruktion		2+2	2+1	7
2	Bauphysik		2+1	2+1	6
3	Bau- und Planungsrecht			2+0	2
4	Baustofftechnologie	3+1	2+1		7
5	Darstellende Geometrie	1+1	1+1		4
6	Grundlagen der EDV			2+2	4
7	Grundlagen der Infrastruktur und der Umweltschutztechnik	1+1		2+2	6
8	Höhere Mathematik	4+2	4+2		12
9	Hydromechanik und Hydraulik			1+1	2
10	Ingenieurgeologie	2+0	0+1		3
11	Physik	3+1			4
12	Technische Mechanik	3+1	3+1	3+1	12
13	Vermessungskunde	2+1	1+2		6
Semesterwochenstunden:		27	26	22	75
1) erste Ziffer: Anzahl der Semesterwochenstunden für Vorlesungen zweite Ziffer: Anzahl der Semesterwochenstunden für Übungen, Seminare, Praktika					

- ¹Das Grundfachstudium umfasst die folgenden Fächer des Bauingenieurwesens nach dem angegebenen Studienverlaufsplan. ²Zwei der Fächer in den Zeilen 1 bis 10 können abgewählt werden. ³Für Baustatik gilt die im Studienverlaufsplan angegebene Sonderregelung. ⁴Eines der Fächer in den Zeilen 1 bis 10 kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag durch ein Fach oder eine Fächerkombination eines anderen Studiengangs - auch eines anderen Fachbereichs - in vergleichbarem Umfang ersetzt werden. ⁵Für die interdisziplinären Studienschwerpunkte nach § 23 Abs. 5 gelten besondere Regelungen für die Abwahl und den Tausch von Fächern im Grundfachstudium (Anhang 2 zu § 23 Abs. 5).

Studienverlaufsplan im Grundfachstudium		Semester ¹⁾			Summe
		4.	5.	6.	
1	Baubetrieb und Bauproduktion	2+1	2+0	2+0	7
2	Bauinformatik	2+1	2+1		6
3	Baustatik ²⁾	3+2	2+1	2+1	11
4	Bodenmechanik und Grundbau	2+2	1+1	1+1	8
5	Integrierte Hochbautechnik oder Orts- und Regionalplanung		2+1	2+1	6
6	Massivbau	2+1	2+1	2+1	9
7	Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft	2+1	2+0	1+1	7
8	Stahlbau		2+1	2+2	7
9	Verkehrswesen und Verkehrswegebau	2+0	2+0	2+1	7
10	Wasserbau und Wasserwirtschaft	1+1	2+1	2+0	7
11	Ingenieurmathematik		3+1		4
Wahlpflichtfächer nach nachfolgender Ziffer 5					
Semesterwochenstunden minimal (Abwahl Fächer 4 und 6 und Fach 3, 6. Semester)		18	25	16	59
Semesterwochenstunden maximal (Abwahl Fächer 3 und 5)		25	24	18	67
1) erste Ziffer: Anzahl der Semesterwochenstunden für Vorlesungen zweite Ziffer: Anzahl der Semesterwochenstunden für Übungen, Seminare, Praktika Zwei der Fächer aus den Zeilen 1 bis 10 können abgewählt werden.					
2) Sonderregelung für Baustatik: - im 4. Semester nicht abwählbar - im 5. Semester zusätzlich Pflicht für Studierende, die das Fach als Prüfungsfach wählen - im 6. Semester zusätzlich für Studierende, die Massivbau, Stahlbau und/oder Bauinformatik vertiefen werden					

4. ¹Im Vertiefungsstudium werden drei Fächer zur weiteren Vertiefung (Vertiefungsfächer) gewählt. Mögliche Vertiefungsfächer sind:

- Baubetrieb und Bauproduktion
- Bauinformatik
- Baustatik
- Bodenmechanik und Grundbau
- Integrierte Hochbautechnik oder Orts- und Regionalplanung
- Massivbau
- Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft
- Stahlbau
- Verkehrswesen und Verkehrswegebau
- Wasserbau und Wasserwirtschaft

²Die Wahl eines Vertiefungsfaches setzt voraus, dass das entsprechende Fach im Grundfachstudium nicht abgewählt worden ist. ³Ein Vertiefungsfach aus vorstehender Aufzählung kann auf Antrag durch ein Fach oder eine Fächerkombination eines anderen Studienganges - auch eines anderen Fachbereiches - in vergleichbarem Umfang ersetzt werden. ⁴Voraussetzung dafür ist, dass dieses Fach entsprechend Absatz 3 (letzter Satz) bereits im Grundfachstudium gewählt wurde.

⁵Für die interdisziplinären Studienschwerpunkte nach § 23 Abs. 5 gelten besondere Regelungen (Anhang 2 zu § 23 Abs. 5).

⁶Das Vertiefungsstudium umfasst neben den drei Vertiefungsfächern ein Seminar und ein Praktikum oder zwei Seminare in einem oder zwei der Vertiefungsfächer nach folgendem Studienplan:

Studienverlaufsplan im Vertiefungsstudium	Semester		Summe
	7.	8.	
1. Vertiefungsfach	2+2	2+2	8
2. Vertiefungsfach	2+2	2+2	8
3. Vertiefungsfach	2+2	2+2	8
Seminar / Praktikum	0+2	0+2	4
Wahlpflichtfächer nach Absatz 5			
Semesterwochenstunden:	14	14	28

5. ¹Aus den Pflicht-Lehrveranstaltungen der drei Studienabschnitte ergeben sich je nach den im Grundfachstudium abgewählten Fächern insgesamt maximal 170 Semesterwochenstunden und minimal 162.

²Die bis zur Gesamtstundenzahl von 180 Semesterwochenstunden verbleibenden Stunden sind durch Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. ³Sie können in beliebiger Weise auf die drei Studienabschnitte verteilt werden. ⁴Für die interdisziplinären Studienschwerpunkte Studienrichtungen nach § 23 Abs. 5 gelten zum Teil besondere Regelungen (Anhang 2 zu § 23 Abs. 5).

Anhang Anhang 2 zu § 23 Abs. 5: Studienschwerpunkte-Studienrichtungen

1. Baubetriebswirtschaft

Vorgeschriebene Grundfächer aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:
Keine.

Vorgeschriebene Vertiefungsfächer aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:
Baubetrieb und Bauproduktion.

Neu einzubringendes Vertiefungsfach für den Studienschwerpunkt :

Baubetriebswirtschaft, bestehend aus

Diplomprüfung Teil I

Allgemeine BWL (2 SWS)

Finanzbuchhaltung (2 SWS)

Internes Rechnungswesen I (3 SWS)

Investition und Finanzierung (2 SWS)

Diplomprüfung Teil II

Controlling (2 SWS)

Steuern und Finanzierung (2 SWS)

Einführung in die VWL: Mikroökonomik (2 SWS)

Organisation und Personal (2 SWS)

Qualifizierter Leistungsnachweises / Studienarbeit

Festgelegte Wahlpflichtfächer:

Investitionscontrolling (3 SWS)

Externes Rechnungswesen (2 SWS)

Immobilienökonomie I+II (2 SWS)

Empfohlene Wahlpflichtfächer:

Gesellschafts- und Arbeitsrecht (2 SWS)

Immobilienökonomie I+II (2 SWS)

Personalführung I (2 SWS)

2. Facility Management

Vorgeschriebene Grundfächer aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:

Bauinformatik

Vorgeschriebene Vertiefungsfächer aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:

Baubetrieb und Bauproduktion

Integrierte Hochbautechnik

Neu einzubringendes Vertiefungsfach für den Studienschwerpunkt :

BWL / Facility Management, bestehend aus

Diplomprüfung Teil I

Allgemeine BWL (2 SWS)

Finanzbuchhaltung (2 SWS)

Internes Rechnungswesen (3 SWS)

Diplomprüfung Teil II

Einführung in die Praxis des FM I (2 SWS)

Einführung in die Praxis des FM II (2 SWS)

~~Projekt- und~~ Instandhaltungsmanagement I (2 SWS)

~~Projekt- und~~ Instandhaltungsmanagement II (2 SWS)

Qualifizierter Leistungsnachweises / Studienarbeit

Festgelegte Wahlpflichtfächer:

CAFM (2 SWS)

Investition und Finanzierung (2 SWS)

Controlling (2 SWS)

Immobilienökonomie I (21 SWS)

Immobilienökonomie II (21 SWS)

Dienstleistungsmanagement (2 SWS)

Empfohlene Wahlpflichtfächer:

Dienstleistungsmanagement (2 SWS)

Bauinformatik IV (4 SWS)

TGA/Solartechnik (2 SWS)

Recht 1 (2 SWS)

3. Umwelttechnik – Umweltvorsorge

Vorgeschriebene Grundfächer aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:

Bodenmechanik und Grundbau

Orts- und Regionalplanung

Verkehrswesen

Vorgeschriebene Vertiefungsfächer aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:

Wasserbau und Wasserwirtschaft

Siedlungswasserwirtschaft

Neu einzubringendes Vertiefungsfach für den Studienschwerpunkt :

Umweltvorsorge, bestehend aus

Diplomprüfung Teil I

Grundlagen/Grundzüge des Umweltrechts (2 SWS)

Instrumente der ökol. Planung (4 SWS)

Ökologische Grundlagen I (2 SWS)

Ökologische Grundlagen II (2 SWS)

Diplomprüfung Teil II

Siedlungsökologie I (2 SWS)

Grundlagen der Freiraumplanung (2 SWS)

Computergestützte Planungsmethoden in der Umweltplanung (2 SWS)

Anwendung benutzerorientierter

Programmiersprachen I (2 SWS)

Qualifizierter Leistungsnachweises / Studienarbeit

Festgelegte Wahlpflichtfächer:

Keine.

Empfohlene Wahlpflichtfächer:

Landwirtschaftlicher Wasserbau (2 SWS)

Ökologie der Gewässer (2 SWS)

UVP in der Wasserwirtschaft (1 SWS)

Planung von Infrastrukturanlagen "Ver- und Entsorgung" (2 SWS)

Infrastrukturplanung (RU) (2 SWS)

Abfallbehandlung I (2 SWS)

Abfallbehandlung II (2 SWS)

Siedlungsökologie II (2 SWS)

Anwendung benutzerorientierter Programmiersprachen II (2 SWS)

4. Umwelttechnik – Verfahrenstechnik

Vorgeschriebene Grundfächer aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:

Bodenmechanik und Grundbau

Wasserbau und Wasserwirtschaft

Vorgeschriebene Vertiefungsfächer aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:

Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft

Neu einzubringendes Vertiefungsfach für den Studienschwerpunkt :

Verfahrenstechnik, bestehend aus

Diplomprüfung Teil I

Allgemeine Chemie für MV und BI (3 SWS)

Allgemeine Chemie für Maschinenbauer, Bauingenieure und Biophysiker (3 SWS)

Thermische Verfahrenstechnik (4 SWS)

Mechanische Verfahrenstechnik (4 SWS)

Thermodynamik für Wirtschaftsingenieure und Lehramt (5 SWS)

Diplomprüfung Teil II

Thermodynamik der Phasengleichgewichte (4 SWS)

Umwelt-Verfahrenstechnik I (2 SWS)

Umwelt-Verfahrenstechnik II (2 SWS)

Abfallbehandlung I (2 SWS)

Abfallbehandlung II (2 SWS)

Qualifizierter Leistungsnachweises / Studienarbeit

Festgelegte Wahlpflichtfächer:

Siedlungswasserwirtschaftliches Laborpraktikum (2 SWS)

EDV Übung „Dynamische Simulation von Kläranlagen“ (2 SWS)

Planung von Infrastrukturanlagen „Ver- und Entsorgung“ (2 SWS)

Abfallbehandlung II (2 SWS)

Chemische Reaktionstechnik (2 SWS)

Laborpraktikum (Maschinenbau und Verfahrenstechnik) (2 SWS)

keine.

Empfohlene Wahlpflichtfächer:

keine.

Dynamische Simulation von Kläranlagen (2 SWS)

Siedlungswasserwirtschaftliches Praktikum (2 SWS)

EDV in der Siedlungswasserwirtschaft (2 SWS)

5. Stadt- und Verkehrsplanung

Vorgeschriebene Grundfächer aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:

Siedlungswasserwirtschaft

Vorgeschriebene Vertiefungsfächer aus dem Studiengang Bauingenieurwesen:

Orts- und Regionalplanung

Verkehrswesen

Neu einzubringendes Vertiefungsfach für den Studienschwerpunkt :

Stadtplanung für Verkehrsplaner, bestehend aus

Diplomprüfung Teil I

Methoden in der Raumplanung (2 SWS)

Planungs- und Entwurfsmethoden in der Stadtplanung (2 SWS)

Ökonomische Grundlagen (2 SWS)

Sozialwissenschaftliche Grundlagen (2 SWS)

Diplomprüfung Teil II

Überörtliche Raumplanung – Regionalentwicklung und Raumordnung (3 SWS)

Örtliche Raumplanung - Stadtplanung II (3 SWS)

Umweltbezogene Planung – Konzepte der Umweltvorsorge (2 SWS)

Qualifizierter Leistungsnachweises / Studienarbeit

Festgelegte Wahlpflichtfächer:

Raumplanung in Europa (1 SWS)

Raumerfassung (2 SWS)

Empfohlene Wahlpflichtfächer:

Steuerungsmodelle in der Raumplanung (2 SWS)

Techniken der Planerstellung (2 SWS)

Rede, Vortrag und Präsentation (1 SWS)

Instrumente der ökologischen Planung (2 SWS)

Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Grundlagen (8 SWS)

Anhang 3

Sonderregelungen für Studierende im Integrierten Studienprogramm mit der Ecole Supérieure d'Ingénieurs des Travaux de la Construction de Cachan/Metz

1. Nach bestandener Diplom-Vorprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern können Studierende des Studienganges Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern zur Teilnahme am Integrierten Studienprogramm mit der Ecole Supérieure d'Ingénieurs de la Construction de Cachan oder Metz (ESITC Cachan oder Metz) zugelassen werden, wenn sie bis zur Meldung zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung ein vierwöchiges Grundpraktikum nach Maßgabe des Studienplanes für das Integrierte Studienprogramm mit der ESITC absolviert haben. Eine Bewerbung kann und sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen (in der Regel nach dem dritten Fachsemester). Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Die Auswahl der Studierenden erfolgt in Kooperation mit der ESITC.
2. Studierende, die das erste und zweite Studienjahr („classe préparatoires“) an der ESITC erfolgreich absolviert haben, wird die Diplom-Vorprüfung erlassen.
3. Abweichend von § 3 der Diplomprüfungsordnung gilt Folgendes:
 - a) Die Studierenden der Technischen Universität Kaiserslautern und der ESITC des Integrierten Studienprogramms studieren im Grundfachstudium und im Vertiefungsstudium nach einem gemeinsamen Plan. Im vierten Semester bereiten sich die Studierenden der Technischen Universität Kaiserslautern auf das Studium an der ESITC vor. Das Grundfachstudium (fünftes bis siebtes Semester) findet gemeinsam in Metz bzw. Cachan statt. Der Ort des Studiums in Frankreich wechselt dabei alternierend in jedem Jahr zwischen Cachan und Metz.
Im fünften Semester findet ein dreimonatiges Praktikum (Bauleitungspraktikum) statt, das in der Regel in Frankreich absolviert wird. Das achte bis zehnte Semester (Vertiefungsstudium) findet gemeinsam in Kaiserslautern statt. Die Diplomarbeit wird in der Regel in Kaiserslautern angefertigt.
 - b) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Absolvierung der Praktika sowie die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen beträgt zehn Semester.
 - c) Das Grundfachstudium erstreckt sich in folgendem Umfang auf die Grundfächer:
 - Integrierte Hochbautechnik: 6 SWS
 - Baubetrieb: 7 SWS
 - Massivbau: 9 SWS
 - Stahlbau: 5 SWS
 - Baustatik: 11 SWS
 - Bodenmechanik und Grundbau: 8 SWS
 und die weiteren Fächer:
 - Expression orale: 4 SWS,
 - Logiciel de bâtiment et travaux publics: 1 SWS,
 - Dessin assisté par ordinateur: 1 SWS.
 Das Bauleitungspraktikum wird mit 14 SWS als Grundfach anerkannt. Das Grundfachstudium wird nach den an der ESITC geltenden Studien- und Prüfungsbedingungen abgelegt. Die nach diesen Bestimmungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden als Teil I der Diplomprüfung (Prüfungsleistungen des Grundfachstudiums) anerkannt.
 - d) Die Studien- und Prüfungsbedingungen des achten bis zehnten Semesters an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechen im Wesentlichen den Bedingungen dieser Ordnung. Eine Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums an der TU Kaiserslautern enthält Anhang 3.1.
4. Für die Diplomprüfung mit Ausnahme des an der ESITC absolvierten Teiles gelten die §§ 1, 2, 4 – 12 und 22 – 33 der Diplomprüfungsordnung mit den nachfolgend genannten Abweichungen:

5. Abweichend von § 22 Abs. 2 gilt:
Der Studienverlaufsplan ist so ausgelegt, dass die Diplomprüfung nach dem zehnten Fachsemester abgeschlossen werden kann.
6. Abweichend von § 23 gilt:
 - a) Die Diplomprüfung besteht aus den im Grundfachstudium an der ESITC erbrachten Prüfungsleistungen, drei Fachprüfungen in drei zur Vertiefung auszuwählenden Fächern sowie der Diplomarbeit.
 - b) Die drei Fachprüfungen sind aus folgendem Fächerkatalog auszuwählen:
 1. Baubetrieb und Bauproduktion,
 2. Integrierte Hochbautechnik,
 3. Massivbau,
 4. Stahlbau,
 5. Baustatik,
 6. Bodenmechanik und Grundbau.

In Sonderfällen kann eine der drei Fachprüfungen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses aus fachfremden Fächern oder aus folgenden 4 Fächern gewählt werden:

1. Bauinformatik,
 2. Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft,
 3. Verkehrswesen und Verkehrswegebau,
 4. Wasserbau und Wasserwirtschaft.
7. Abweichend von § 25 Abs. 2 gilt:
Einfache Leistungsnachweise sind in den folgenden Fächern zu erbringen:
 1. ein Praktikum oder ein Seminar aus einem der drei Vertiefungsfächer im Umfang von 2 SWS,
 2. in den Wahlpflichtfächern nach Anhang 3.1,
 3. im Fach Ingenieurmathematik,
 4. in den Fächern nach § 23 Abs. 7, in denen sich die Studierenden ggf. zusätzlich prüfen lassen.

8. Abweichend von § 29 Abs. 4 gilt:
 - a) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird zunächst der Durchschnitt der Noten der drei Fachprüfungen der Vertiefungsfächer und der zweifach gewichteten Note der Diplomarbeit ermittelt. Dieser Durchschnitt der vier Noten stellt 5/13 der Gesamtnote dar. Der restliche Anteil, also die 8/13 der Gesamtnote wird durch den Durchschnitt der Noten des Grundfachstudiums im Zeugnis der ESITC ermittelt. Prüfungen in zusätzlich gewählten Fächern werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Bei dem so berechneten Durchschnitt wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Aus dem Durchschnitt ergibt sich die Gesamtnote entsprechend §19 Abs. 2.

b) Die Anrechnung der an der ESITC vergebenen Noten erfolgt nach der, auch in SOKRATES/ERASMUS-Programmen verwendeten Notenumrechnungstabelle:

Deutschland, Kaiserslautern	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
Frankreich ESITC	>18,0	18,0	17,0	16,0	15,0	14,0	13,5	13,0	12,5	12,0

9. Ergänzend zu § 31 Abs. 1 gilt:

Im Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung wird auch die erfolgreiche Teilnahme am Integrierten Studienprogramm ausgewiesen.

Anhang 3.1
Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums an der
TU Kaiserslautern

1. Im Vertiefungsstudium werden drei Fächer zur weiteren Vertiefung (Vertiefungsfächer) gewählt. Mögliche Vertiefungsfächer sind:

- Baubetrieb und Bauproduktion
- Integrierte Hochbautechnik
- Massivbau
- Stahlbau
- Baustatik
- Bodenmechanik und Grundbau

In Sonderfällen kann eines der drei Vertiefungsfächer und die darin abzulegende Fachprüfung mit Genehmigung des Prüfungsausschusses aus fachfremden Fächern oder aus folgenden vier Fächern gewählt werden

- Bauinformatik,
- Siedlungswasserwirtschaft und Abfallwirtschaft,
- Verkehrswesen und Verkehrswegebau,
- Wasserbau und Wasserwirtschaft.

Das Vertiefungsstudium umfasst neben den drei Vertiefungsfächern ein Seminar oder ein Praktikum in einem der Vertiefungsfächer nach folgendem Studienverlaufsplan:

Studienverlaufsplan im Vertiefungsstudium	Semester		Summe
	9.	10.	
1. Vertiefungsfach	2+2	2+2	8
2. Vertiefungsfach	2+2	2+2	8
3. Vertiefungsfach	2+2	2+2	8
Seminar / Praktikum	2		
Semesterwochenstunden:	12	12	26

2. Aus den Pflicht-Lehrveranstaltungen der drei Studienabschnitte ergeben sich insgesamt 167 Semesterwochenstunden. Die bis zur Gesamtstundenzahl von 180 Semesterwochenstunden verbleibenden 13 Semesterwochenstunden sind durch Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Sie können in beliebiger Weise auf die drei Studienabschnitte verteilt werden.